

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Kempen (Ordnungsverordnung)
vom 13. Dezember 2016**

Aufgrund der §§ 25, 27 Abs. 1, Abs. 4 S. 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden –Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW. S. 528), in der derzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Kempen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Kempen vom 13. Dezember 2016 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind der Benutzung durch die Öffentlichkeit dienende Einrichtungen der Stadt Kempen, wie z.B. Grünanlagen, Kinderspielplätze, Bolzplätze, Bedürfnisanstalten, Denkmäler und sonstige der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Einrichtungen einschließlich des Zubehörs, soweit für sie nicht besondere Vorschriften gelten.

§ 2

Benutzung von öffentlichen Einrichtungen

(1) Öffentliche Einrichtungen dürfen nur gemäß ihrer ausdrücklichen Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung nach ihrer Beschaffenheit (Gemeingebrauch) erlaubnisfrei benutzt werden.

(2) Für jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung ist eine Erlaubnis nach dieser Verordnung erforderlich. Nach sonstigen Vorschriften notwendige Erlaubnisse sind zusätzlich einzuholen.

§ 3

Verunreinigung

Es ist verboten:

1. Öffentliche Einrichtungen zu verunreinigen;
2. Hydranten, Hausabsperrschieber, Einflussöffnungen, Kanalschächte, Versorgungsleitungen und die dazugehörigen Hinweisschilder zuzustellen, zuzudecken, zu verstopfen oder zu verunreinigen.

§ 4

Schneeüberhänge und Eiszapfen

Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Sachen, insbesondere Gebäuden, durch die Menschen gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen umgehend zu entfernen, wenn die Möglichkeit einer gefahrlosen Beseitigung besteht. Anderenfalls hat der Ordnungspflichtige eine Absperrung der gefährdeten Flächen vorzunehmen.

§ 5 Tiere

(1) In Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen, solange und soweit andere Nutzer beeinträchtigt werden könnten.

(2) Halter und Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, dass die Hunde die Straßen und die Anlagen, insbesondere Gehwege, Plätze und Blumenanlagen, nicht beschmutzen. Etwaige Beschmutzungen sind vom Begleiter des Tieres bzw. dem Tierhalter zu entfernen.

(3) Auf Spielplätzen und Schulhöfen dürfen Hunde nicht mitgeführt werden.

(4) Wildlebende und verwilderte Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Für sie darf auch kein Futter ausgelegt werden.

§ 6 Straßenmusik

Musikalische Darbietungen sind im Rahmen der nachstehenden Regelungen erlaubnisfrei zulässig:

1. Straßenmusik ist in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr erlaubt.

2. Die Straßenmusik darf längstens 30 Minuten von demselben Standplatz aus dargeboten werden. Bei einem Ortswechsel ist der neue Standplatz so zu wählen, dass die Darbietung am ursprünglichen Standort nicht mehr zu hören ist.

3. Die Benutzung besonders lauter oder störender Instrumente (z.B. Schlagzeug, Trommeln) ist nicht erlaubt. Ebenso dürfen elektronische Verstärker oder Wiedergabegeräte nicht benutzt werden.

§ 7 Nummerierung der Gebäude

(1) Für bebaute Grundstücke wird von der Stadt Kempen eine Straßenbezeichnung und eine Hausnummer festgesetzt. Diese Zuordnung kann geändert werden. Jeder Eigentümer, dinglich Berechtigte und Besitzer ist verpflichtet, seine bebauten Grundstücke mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen und ständig in lesbarem Zustand zu halten.

(2) Bei Eckgrundstücken oder Grundstücken, die von mehreren Straßen umgeben sind, ist für die Festsetzung der Hausnummer der Hauptzugang oder die Hauptzufahrt zu dem Gebäude maßgebend.

(3) Als Hausnummern sind zugelassen:

a) Schilder in einer Größe von mindestens 10 x 12 cm oder arabische Einzelziffern in einer Größe von mindestens 6 x 10 cm aus Metall oder einem anderen schlecht verwitterbaren Material,

b) Hausnummernleuchten, die auch unbeleuchtet lesbar sein müssen, mit einer Mindestgröße der Ziffern von 6 x 10 cm.

(4) Die Hausnummern sind spätestens bis zur Gebrauchsabnahme des Bauwerkes unmittelbar neben dem Eingang so anzubringen, dass sie gut sichtbar sind.

(5) Bei Änderung der Hausnummer darf das alte Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit einem roten Streifen diagonal so zu überkleben, dass die Hausnummer noch lesbar bleibt. Das neue Hausnummernschild ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Umnummerierungsbescheides neben der alten Hausnummer anzubringen.

§ 8

Plakate und Anschläge

(1) Ohne besondere Erlaubnis ist es untersagt, Plakate und Anschläge auf und in öffentlichen Einrichtungen, Einrichtungen der Versorgungsunternehmen und der Kommunikationsunternehmen (insbesondere Schalt- und Verteilerschränke) anzubringen. Das gleiche gilt für Bemalen oder Beschriften.

(2) Wer entgegen den Verboten des Absatzes 1 plakatiert oder hierzu veranlasst oder sonstige Verunreinigungen vornimmt oder vornehmen lässt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft bei Plakaten oder gleichartigen Werbemitteln ebenso denjenigen, auf den sich diese beziehen, insbesondere den Veranstalter.

§ 9

Brauchtumsfeuer

(1) Brauchtumsfeuer sind vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumspflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumspflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören Osterfeuer und Martinsfeuer.

(2) Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen
5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf).

(3) Im Rahmen sogenannter Brauchtumsfeuer dürfen nur trockenes unbehandeltes Holz, trockener Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige trockene Pflanzenreste

und insgesamt nicht mehr als 3m³ verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst an dem Tag aufgeschichtet werden, an dem sie verbrannt werden soll, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(4) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon mindestens eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:

1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

(6) Eine Brandausweitung ist zu vermeiden. Zur Gefahrenabwehr sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 2, § 3, § 4, § 5, § 6 § 7, § 8 und § 9 dieser Verordnung verstößt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft